DHBW Ravensburg

Hausordnung

1) Hausrecht
2) Zielsetzung
3) Gültigkeit
4) Gebäude und Gelände
5) Verhalten in Notfällen
6) Ahndung von Verstößen und Haftung

1) Hausrecht

Der Rektor ist Inhaber des Hausrechts. Er kann dieses Recht übertragen. Mit der Ausübung des Hausrechts sind außerdem betraut:

- Dekane für die unmittelbar den Fakultäten zugewiesenen Räumlichkeiten
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen für die Veranstaltungsräume
- Mitarbeiter der Verwaltung
- Mitarbeiter des von der Hochschule beauftragten Wachdienstes

2) Zielsetzung

Durch entsprechendes Verhalten aller Nutzer ist dazu beizutragen, dass Ordnung und Sicherheit im Haus und dem Campus stets gewährleistet sind. Allgemeine Sicherheitshinweise, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrichtlinien, Laborordnungen und entsprechende Aushänge sind zu beachten. Nutzer des Gebäudes sind im Allgemeinen Personen auf dem Campus, interne und (durch einen Lehrvertrag gebundene) externe Lehrkräfte, Mitarbeiter, eingeschriebene Studierende und Besucher, die die Räumlichkeiten, wie z.B. Seminarräume, Labors, Büros, Bibliothek, Mensa, etc. nutzen. Das Hochschulgelände darf von hochschulfremden Personen grundsätzlich nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

3) Gültigkeit

Diese Hausordnung gilt für alle von der DHBW genutzten Gebäude und Grundstücke am Campus Ravensburg und Campus Friedrichshafen. Sie gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten und wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes anerkannt.
Für die Labore sowie die Bibliotheken gelten gesonderte Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen, die diese Hausordnung ergänzen.

4) Gebäude und Gelände

4.1 Öffnungszeiten
Die Gebäude sind für Lehrveranstaltungen und Übungen generell in folgenden Zeiten geöffnet:

Gebäude am Campus Ravensburg

Marienplatz 2
Marktstraße 28
Marktstraße 13-15
Oberamteigasse 4
Rudolfstraße 11
Weinbergstraße 17
Montag - Donnerstag: 7.30 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr

Gebäude Klösterle, Rudolfstraße 19
Montag - Freitag: 7.30 Uhr – 21.00 Uhr
Samstag: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr

Atelier Studiengang Mediendesign, Schussenstr. 21
Montag - Freitag: 7.30 Uhr – 22.00 Uhr
Samstag: 7.30 Uhr – 22.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Nutzung der Räume nur Hochschulangehörigen in der Regel nach Ausgabe eines Schlüssels oder Freischaltung einer elektronischen Zugangsberechtigung möglich. Der Schlüssel- oder Karteninhaber trägt die alleinige Verantwortung für die Schließung der von ihm genutzten Räume bei deren Verlassen. Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen haben auch außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt.

Internetcafes
Montag - Freitag: 7.30 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr (Sa nur im Klösterle)
Falls ausnahmsweise eine Veranstaltung länger dauern sollte, so ist die Haustechnik frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Die Bibliothek in Ravensburg, Rudolfstr. 19 hat folgende Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8.00 Uhr – 21.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag: 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

Gebäude am Campus Friedrichshafen, Fallenbrunnen

Fallenbrunnen 1; 2; 13; 17/1
Montag - Freitag: 7.00 Uhr – 19.00 Uhr
Außerhalb dieser Öffnungszeiten nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter.
Hinweis: Die Stromversorgung wird in den Vorlesungsräumen und in den Laboren um 20.00 Uhr automatisch abgeschaltet.

Die Bibliothek am Campus Friedrichshafen hat folgende Öffnungszeiten:
Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag: 9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

4.2 Abstellen von Fahrzeugen
Rettungswege sind generell freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Freiflächen, im Zufahrts- und Eingangsbereich der einzelnen Gebäude ist untersagt. Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
Studierende und Besucher des Campus Friedrichshafen können auf dem ausgeschilderten Parkplatz der DHBW (ca. 300m Fußweg) parken. Den hauptberuflichen Mitarbeitern stehen vor dem Hauptgebäude am Campus Friedrichshafen und an der Zufahrtsstraße zur DHBW Parkplätze zur Verfügung. Externe Lehrbeauftragte sind ebenfalls zum Parken auf den Parkplätzen an der Zufahrtsstraße berechtigt. Ein gültiger Parkberechtigungsschein ist gut sichtbar am Fahrzeug zu hinterlegen. Falschparker haben mit einer Anzeige oder dem Abschleppen des Fahrzeuges zu rechnen. Bei geplanten Veranstaltungen ist die Nutzung der Flächen vorab mit der Verwaltung abzustimmen.

3. Rauchen, Alkoholgenuss, Feiern
In allen Gebäuden und Räumen der DHBW besteht ein generelles Rauchverbot. Auf dem Außengelände der Hochschule sind Verunreinigungen durch Zigarettenasche und –kippen zu unterlassen.
Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist auf dem gesamten Hochschulgelände verboten. Angetrunkene Personen werden des Campus verwiesen.

Studentische Feiern bedürfen der Genehmigung durch den Rektor in Absprache mit der Verwaltung und der Studierendenvertretung. Veranstaltungen des Wissenschafts- und Lehrbetriebs haben grundsätzlich Vorrang. Geschirr, Flaschen etc. sind selbstverständlich von jedem Benutzer selbst wegzuräumen. Insbesondere ist dies bei Samstags- und Abendveranstaltungen zu beachten.

Sonderreinigungen nach studentischen Feiern sind kostenpflichtig.

4. Ordnung und Sauberkeit
In den Hochschulgebäuden ist innerhalb und außerhalb auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Abfälle sind getrennt zu sammeln. Gefahrstoffe sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gesondert zu entsorgen.

Am Campus Ravensburg ist im Klösterle, Rudolfstraße 19 und im Atelier Mediendesign, Schussenstraße 21 bei Bedarf dem Reinigungspersonal während der verlängerten Öffnungszeiten abends und samstags für die Reinigung von Räumlichkeiten der ungehinderte Zugang zu gewähren. Die Räumlichkeiten sind im Anschluss an diese Reinigung sauber zu halten, Müll ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

Alle Nutzer der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch und Sachbeschädigung, vermieden und dass alle Räume, Inventar oder sonstigen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

Wird die Anordnung der Einrichtung (Tische, Stühle) aufgrund einer Veranstaltung in den Vorlesungsräumen verändert, so ist nach deren Ende der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Vor allem aus anderen Räumen entliehene Stühle bzw. Tische sind zurückzubringen und in deren ursprüngliche Formation zu stellen. Werden Einrichtungsgegenstände umgestellt, sind Sicherheitsvorschriften (z.B. in Bezug auf Brandschutz, Fluchtwege, die maximale Anzahl zugelassener Personen) unbedingt einzuhalten. Schränke und Regale dürfen grundsätzlich nicht verschoben werden.

Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen und die Jalousien hochzufahren.
Es ist darauf zu achten, dass Schränke in Vorlesungsräumen nach Gebrauch abgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen der Ordnung und Sicherheit zu vermeiden, sind alle Nutzer aufgefordert, Sicherheitslücken soweit möglich selbst zu schließen und gegebenenfalls der Verwaltung zu melden. Tiere dürfen in die Gebäude und Räume der Hochschule nicht eingebracht werden.

5. Betreiben von Kaffeemaschinen, Wasserkochern und dergleichen
Das Aufstellen und Betreiben dieser oder ähnlicher Geräte an der Hochschule erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung von privaten Elektrogeräten (mit Ausnahme von Laptops) in den Vorlesungsräumen, Laboren und Projekträumen nicht gestattet.

6. Stromversorgung und Studentenlaptops
Bringen die Studierenden ihre eigenen Laptops an die DHBW mit, so können in den Seminarräumen zu deren Stromversorgung die Wand-/ Tischsteckdosen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten benutzt werden. Es darf dadurch jedoch keine Beeinträchtigung der elektrischen Einrichtungen im Raum (Beamer, Overheadprojektor, Medienwagen, Beschallungsanlagen usw.) und keine Überlastung des Stromnetzes verursacht werden. Es ist darauf zu achten, dass von Kabeln keine Unfallgefahr ausgeht.
Die Nutzung von mitgebrachten Mehrfachsteckdosen ist aus Sicherheitsgründen verboten.

7. Plakate und Werbung
Plakate, Werbung, Informationsmaterial und Aushänge bedürfen im Voraus der Genehmigung durch die Verwaltung und dürfen grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Pinnwänden angebracht bzw. Prospektständern ausgelegt werden. Die Aushänge bzw. Prospekte müssen einen Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Nicht genehmigte Aushänge und Flyer werden kostenpflichtig entfernt.

Studentische Flyer dürfen in den Gebäuden nur in den dafür vorgesehenen Prospektständern ausgelegt werden. Das Verteilen der Flyer in der Mensa des Seezeit Studierendenwerks Bodensee ist nur nach Absprache mit der Mensaleitung erlaubt. Das Anbringen in den Büros und Kursräumen der DHBW Ravensburg ist untersagt. Die studentischen Flyer dürfen keine diskriminierenden Botschaften beinhalten.

8. Fluchtwege, Flucht- und Brandschutztüren
Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten. Fluchttüren dürfen grundsätzlich nur in Notfällen benutzt werden, da beim Öffnen der Fluchttüren ein akustisches Warnsignal ausgelöst wird. Flucht- und Brandschutztüren dürfen weder verkeilt noch durch Gegenstände (z.B. Mobiliar) blockiert werden.

5) Verhalten in Notfällen

An den einzelnen Seminar-, Labor- und Bürotüren sind entsprechende Hinweise angebracht, wie im Notfall, Brandfall oder bei Gewaltvorfällen zu reagieren ist.

In Notfällen ist unverzüglich die Verwaltung, ein Ersthelfer oder der nächst erreichbare hauptberufliche Mitarbeiter zu verständigen. Diese rufen – je nach Art des Notfalls – Hilfe herbei oder ergreifen andere geeignete Maßnahmen.

6) Ahndung bei Verstößen und Haftung

Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer des Raumes bzw. des Campus zu verweisen. Das Recht, ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen, bleibt dem Rektor vorbehalten.
Die DHBW behält sich vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für beschädigte oder abhanden gekommene persönliche Gegenstände (wie z.B. Kleidung, abgestellte Fahrzeuge und sonstiges bewegliches Eigentum) übernimmt die Hochschule keine Haftung.

gültig ab 23. November 2018
Unterzeichner Prof. Dr. - Ing. Herbert Dreher, Rektor DHBW Ravensburg